

Über die seltsamen Begebenheiten im Verlauf mehrerer Wettbewerbsprozesse

Es ist bekannt, dass in den vergangenen 15 Jahren diverse Prozesse das Verhältnis zwischen selbstständig tätigen Augenoptikern und Ophthalmologen beeinträchtigt haben. Die Friktionen zwischen den Standesvertretungen haben in den seltensten Fällen Auswirkungen auf das tägliche Zusammenleben zwischen Augenoptikern und Ophthalmologen. Zum Glück!

Von Anton Koller, MSc

Im Augenblick läuft ein Wettbewerbsprozess gegen einen Augenoptiker-Kollegen, der sich berechtigterweise Doktor nennt. Geklagt hat ihn die Ärztekammer. Streitwert: 30.000 Euro, ein fiktiver Wert, der die Honorare der Anwälte und die Gerichtskosten reguliert. Bisheriger Finanzaufwand des Beklagten: 130.000 Euro.

Soweit bekannt beginnt die Hauptverhandlung des seit mehreren Jahren laufenden Prozesses im Jänner 2016. Danach wird wohl eine der beiden Parteien alle Instanzen durchlaufen und es wird zwei Gewinner geben: Die beiden Anwaltskanzleien. Die Verlierer stehen übrigens auch schon fest: Die Beitragszahler der Ärztekammer und/oder ein Teil der Rücklagen der Wirtschaftskammer.

Dabei darf gesagt werden, dass die Innungsmitglieder darüber abgestimmt haben und mit einer Ausnahme der Übernahme des Kostenrisikos zugestimmt haben. Zu erwartendes Maximalergebnis: Der Kollege kann sich in seinem Werbeauftritt Doktor nennen oder auch nicht. Je nach Endergebnis. Im täglichen Leben darf er sich ohnehin Doktor nennen. Es ist in diesem Zusammenhang ein wirklich heroischer Sieg zu erwarten, gleichgültig welche Seite gewinnt!

Gegen einen Augenarzt laufen gleich zwei Prozesse, die von zwei unabhängigen Klägern eingebracht wurden. Dabei geht es um den Werbeauftritt eines Optikerkollegen in den Räumlichkeiten des betroffenen Augenarztes. Dieser Sachverhalt ist übrigens aus wettbe-

werbsrechtlichen Gründen nicht nur ein rotes Tuch für die Augenoptiker sondern auch ein „no go“ für die Sozialversicherungen. Offen bleibt die Frage, ob der Nutzen solcher, lassen Sie es mich „eheähnlicher Beziehungen“ nennen, die resultierende Abhängigkeit wett macht und ob andererseits der/die KlägerIn einen Nutzen ziehen wird, sofern eine Verurteilung erfolgt.

Der dritte mir geläufige Prozess, in dem ein Augenoptiker einen Ophthalmologen wegen unlauterem Wettbewerb verklagt hat, betrifft die schriftliche Produkt- und Augenoptikerempfehlung auf einer Sehbehelfsverordnung.

Hier entwickelt sich in der Sicht des Betrachters die seltsame anlassbezogene Aktivität der Ärztekammer, die eine Änderung (besser Ergänzung) über die Zulässigkeit „... die das sachliche, wahr und das Ansehen der Ärzteschaft nicht beeinträchtigende Information über Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige Medizinprodukte SOWIE ÜBER DEREN HERSTELLER UND VERTREIBER plant.“

Ob diese geplante Ergänzung zu verbesserter Harmonie zwischen den in Rede stehenden Standesvertretungen führt, werden wir erleben.

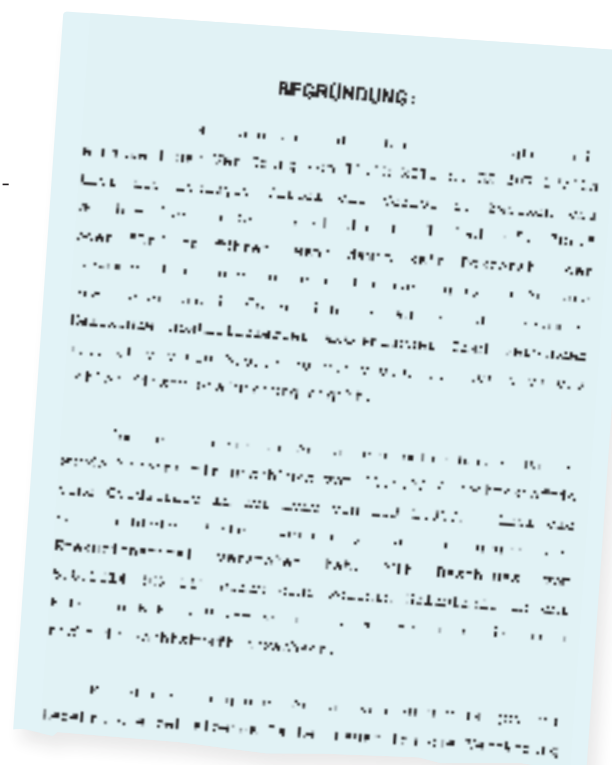
Als stets positiv eingestellter und lebensbejahender Mensch sehe ich einem Ende des Hornberger Schießens und den kommenden viereinhalb Jahren als Bundesinnungsmeister der Gesundheitsberufe mit frohem Mut und positiver Einstellung entgegen. ▶



FOTO: DR. ERICH FEICHTINGER / MEDICAL NETWORK

KommR Anton Koller, MSc
(Clinical Optometry)
ist Bundesinnungsmeister der
Gesundheitsberufe und reagiert mit
diesem Kommentar auf einen Beitrag
von Dr. Gabriele Seher in „Medical
Network“, Januar 2015, Seite 18.

Kontakt: koller@contactlinse.net



Titelstreit: Aus einem Beschluss des Bezirksgerichts Mödling vom 20. 10. 2014